

Zur Entscheidungssammlung des Senats

2433 012

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/76

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Szlana F. [REDACTED],

D. [REDACTED], O. [REDACTED], Canada, [REDACTED] O. [REDACTED] Blvd.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Renkel, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts obliegt allein dem Tatrichter. Die Würdigung der Ermessenserwägungen, auf die die Behörde ihren Bescheid gestützt hat, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Der Tatrichter ist sich ersichtlich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Seine Anwendung im Einzelfall wirft keine Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Dr. Lang